

# Österreichweites TGD-Programm zur Wildtierhaltung in Gehegen (Immobilisierung, Schlachttieruntersuchung)

veröffentlicht in den AVN Nr. 2016/12a, Stand 1.12.2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Definitionen
3. Teilnahme des Wildtierhalters beim Tiergesundheitsdienst
4. Aus- und Weiterbildungserfordernisse

### 1. Programmteil – Immobilisierung von Wildtieren

- a. Rechtlicher Rahmen der Arzneimittelanwendung bei Wildtieren
- b. Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes
- c. Kennzeichnung der behandelten Tiere
- d. Angewendete Arzneimittel
  - Anlage 1: Arzneimittelabgabe- und -anwendungsbeleg
  - Anhang 2: Betriebserhebungsprotokoll
  - Anhang 3: Transportbescheinigung
  - Anhang 4: Gehegebuch
  - Anhang 5: Information zur Anwendung von Narkosemittel
  - Anhang 6: Seminar-design für die Ausbildung und Weiterbildung
  - Ablaufplan Immobilisierung

### 2. Programmteil – Schlachttieruntersuchung bei Farmwild

- a. Voraussetzungen und Erfordernisse
- b. Schulungsinhalte der Ausbildung
  - Anhang 7: Antrag an Landeshauptmann – Bewilligung der SU
  - Anhang 8: Lebendtieruntersuchungs-Protokoll
  - Anhang 9: Anmeldung der Errichtung eines Wildgeheges; Schuss im Gehege

## 1. Präambel

### **Verbot des Arzneimitteleinsatzes bei Wildtieren**

**Eine Behandlung von freilebenden Wildtieren mit Arzneimitteln kommt nicht in Betracht, da kein Tierhalter zur Verfügung steht, der sicherstellt, dass die behandelten Tiere entsprechend gekennzeichnet sind und dass solche Tiere nur nach Einhaltung einer allenfalls erforderlichen Wartezeit in Verkehr und somit in die menschliche Nahrungskette gelangen** (Erlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 3. Februar 2003, GZ.: 39.262/0-VII/B/10/03).

**Somit ist die Anwendung von Arzneimitteln bei freilebenden Wildtieren verboten.**

**2. Definitionen** (Wildgehege sind gemäß Tierschutzgesetz 2004 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden; Anmeldeformular siehe Anhang 9)

**Landwirtschaftliches Wildgehege:** Ein Wildgehege in dem Zuchtwild im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gehalten wird (Farmwild).

**Schaugatter, Tierpark, Wildpark, Zoo:** Sind Gehege, die vorrangig einer Zurschaustellung von Wildtieren dienen. Je nach Tierart ist auch eine Lebensmittelgewinnung möglich, wobei in diesem Fall die Tiere wie Farmwild zu behandeln sind. Schaugatter, Tierparks und Wildparks sind gemäß Tierschutzgesetz als Zoos zu sehen.

**Jagdatter:** Sind mindestens Eigenjagd große, für die betreffende Tierart abgeschlossene Flächen, die vorrangig der jagdlichen Nutzung dienen und wo die Tiere ähnlich wie in freier Wildbahn leben.

**Wintergatter:** Sind abgeschlossene Flächen, in denen Rotwild aus freier Wildbahn zeitlich befristet zur Überwinterung in einem Ersatzlebensraum gehalten wird.

### **3. Teilnahme des Wildtierhalters beim Tiergesundheitsdienst**

Nach der Tiergesundheitsdienst-Verordnung idgF. ist eine Teilnahme am Tiergesundheitsdienst vorgesehen. Dazu sind in den Tiergesundheitsdiensten der Bundesländer entsprechende Sektionen/Arbeitsgruppen für Wildtiere eingerichtet. Die in den Bundesländern aufliegenden TGD-Formulare (Teilnahmevertrag Tierarzt, Teilnahmevertrag Tierhalter, Betreuungsvertrag und Betriebserhebungsdeckblatt) sind zu verwenden. Der Betreuungstierarzt muss ebenfalls Teilnehmer im jeweiligen Landes-TGD sein und zwischen dem Betreuungstierarzt und dem Wildtierhalter ist ein Betreuungsvertrag (Formular des jeweiligen Landes-TGD ist zu verwenden) abzuschließen. Die Teilnahme des Wildtierhalters am Landes-TGD beginnt mit der Anerkennung der Teilnahmeerklärung und des Betreuungsvertrages durch die TGD - Geschäftsstelle.

### **4. Aus- und Weiterbildungserfordernisse**

Für Wildtierhalter, die in die Immobilisierung von Wildtieren im eigenen Betrieb eingebunden werden wollen, ist eine Grundausbildung im Umfang von mindestens 8 Stunden verpflichtend, Weiterbildungen entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden TGD – Verordnung zu absolvieren. (Seminar design im Anhang 5)

Für Farmwildhalter, die in die Schlachttieruntersuchung eingebunden werden wollen, ist die Absolvierung des Weiterbildungsseminars Voraussetzung.

## **1. Programmteil – Immobilisierung von Wildtieren in Gehegehaltung**

Unter der Einhaltung der nachstehenden Punkte ist der Einsatz von Narkosemitteln für die Immobilisierung bei Wildtieren in Gehegehaltung erlaubt.

1. Mitgliedschaft des Wildtierhalters beim Tiergesundheitsdienst
2. Nennung eines Betreuungstierarztes (Betreuungsvertrag mit einem TGD – Tierarzt) und Formulierung einer Verpflichtung, dass Immobilisierungen nach Möglichkeit durch den Betreuungstierarzt selbst vorzunehmen sind.
3. Einhaltung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse (theoretischer und praktischer Teil) sowohl vom Tierhalter als auch vom Betreuungstierarzt.
4. Einhaltung der vorgegebenen Betriebserhebungsfrequenz und Dokumentation und zentrale Verrechnung der Betriebserhebungen.
5. Verwendung der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglichen und vom Betreuungstierarzt verantwortbaren Narkosemittel unter Einhaltung der festgelegten Wartezeit.
6. Dokumentierte Meldung jeder vom Tierhalter beabsichtigten Immobilisierung beim Betreuungstierarzt
7. Dokumentation der Arzneimittelanwendung (einschließlich Angabe von Fehlschüssen)

sowie

8. Beschreibung der Vorgangsweise zur Sicherstellung der Einhaltung der Wartezeit (Kennzeichnung, Dokumentation des Arzneimitelesinsatzes, Gehegebuch).
9. Korrekte Lagerung von immobilisierten Tieren und Schutz beim Transport.

Die Immobilisierung von Wildtieren ist in landwirtschaftlichen Wildgehegen grundsätzlich erlaubt, sofern die rechtlichen Bedingungen erfüllt werden.

In Wintergattern sind Immobilisierungen wie auch jeder andere Arzneimitelesatz grundsätzlich nicht erlaubt.

Gemäß den Anforderungen beschränkt sich dieses Programm auf die Arzneimittelanwendung bei folgenden Tierarten: **Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild und Davidshirsche.**

### **a. Rechtlicher Rahmen der Arzneimittelanwendung bei Wildtieren**

- Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. Nr. 28/2002 idgF
- Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 266/2006 idgF.
- Tiergesundheitsdienstverordnung 2005, BGBl. II Nr. 443/2005, idgF
- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006 idgF
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006 idgF
- Tierseuchengesetz RGBL. 1909/177 idgF
- Tierschutzgesetz 2004, BGBl. I Nr. 118/2004 und Verordnungen idgF
- Tiertransportgesetz, BGBl. I Nr. 54/2007 idgF
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl. II Nr. 166/2007
- VO (EG) Nr. 852/2004
- VO (EG) Nr. 178/2002, 853/2004 und 854/2004

### **b. Dokumentation des Arzneimitelesatzes**

Jede vom Tierhalter beabsichtigte Immobilisierung ist zeitgerecht dem Betreuungstierarzt zu melden; die Immobilisierung ist nach Möglichkeit durch den Betreuungstierarzt vorzunehmen.

Die Dokumentation der Arzneimittelanwendung ist sowohl nach der Rückstandskontrollverordnung 2006 als auch nach dem TAKG und der TGD-Verordnung verpflichtend. Um den Arzneimittelfluss transparent dokumentieren zu können sind auch Fehlschüsse (inkl. Dosierung) zu dokumentieren.

Bei Verkauf oder Zugängen von Wildtieren (i.d.R. nach Immobilisierung) sind entsprechende Wartezeiten am Begleitschein zu dokumentieren und den Betriebsunterlagen beizulegen.

### **c. Kennzeichnung der behandelten Tiere**

Zur Kennzeichnung von immobilisierten Tieren bei einer bestehenden Wartezeit kommen zusätzlich zur Beschreibung des Tieres (Tierart, Geschlecht, geschätztes Alter, eventuell Beschreibung einer Trophäe, sonstige besondere Kennzeichen) aus Gründen der Arzneimittelsicherheit in landwirtschaftlichen Wildtiergehegen (Farmwild) nur gut sichtbare Ohrmarken in Frage.

Im Immobilisierungsfall in anderen Gehegen ist auch ein gut sichtbarer Haarschnitt (Scherenschlag) jeweils beidseitig auf der Schulter des Wildkörpers waagrecht mit einer Länge von mindestens 10 cm und einer Breite von mindestens 3 cm möglich.

Wenn Tiere aus landwirtschaftlichen Wildtiergehegen in Jagdgatter abgeben werden, kann von der sichtbaren Ohrmarke Abstand genommen werden. Innerhalb der Wartezeit hat in Jagdgattern in diesen Fällen eine **Vollschonung der entsprechenden Tierart** zu gelten. Diese Vollschonung ist im Gehegebuch zu dokumentieren (Beginn der Vollschonung, Ende der Vollschonung, Arzneimittelbeleg...).

#### **d. Angewendete Arzneimittel**

Neben den für Wildtiere zugelassenen Arzneimitteln entsprechend der jeweils geltenden Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006 sind folgende Tierarzneimittel ausschließlich für die Anwendung im Rahmen des Programms „Immobilisierung von Wildtieren in Gehegehaltung“ vorgesehen:

Wirkstoff	Name, Zulassungsnummer	Wartezeit
Ketamin	Ketasol Injektionslösung für Tiere, 800173	0 Tage
Xylased 500	Pulver zur Herst. einer Inj.-Lsg. für Tiere, Sonderimport	28 Tage Wildtier

**Wartezeit** Hellabrunner Mischung (Ketamin und Xylazin): **28 Tage** (da Umwidmung gemäß TAKG)  
Weitere Information zur Hellabrunner Mischung siehe Anhang

Zusätzlich können, wenn dies vom Betreuungstierarzt verantwortet wird und wenn alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, auch andere Narkosemittel verwendet werden.



LFBIS-Nr.:

Datum der Erhebung .....

Name Tierhalter .....

Name Tierarzt .....

Farmwild  Schaugatter, Tierpark, Zoo  Jagdgatter

Gehegegröße  ha Anzahl weibl.-  männl. Tiere

Produktionsart: Eigenbedarf  Inverkehrbringen  Lebendtierversand

Tierart

„0“ kein Mangel/Problem; „1“ Mängel vorhanden (Einzeltiere); „2“ erhebliche Mängel (Bestandsproblem)

Pkt. 1 bis 3 sind bei jeder Betriebserhebung nachweislich zu überprüfen

**1. Arzneimitteldokumentation u. -anwendung**

1.1. Gehegebuch vorhanden und aktuell	
1.2. Anwendung lt. Therapieanweisung dokumentiert	
1.3. Anwendungstechnik	
1.4. Lagerung der Medikamente/Instrumente	
1.5. Kennzeichnung behandelter Tiere	

**2. Tierschutz** (siehe auch Deckblatt)

2.1. Betreuung	
2.2. Betäubungs-/Tötungsmethode	
2.3. Zaunqualität (kein Stacheldraht!)	
2.4. Verbiss-/Fegemöglichkeit	
2.5. Witterungs- und Sichtschutz	
2.6. Gruppentrennung	Ja/Nein
2.7. Gemeinsame Haltung männlicher Tiere ab 18 Mon.	Ja/Nein
2.8. Fangeinrichtung vorhanden	Ja/Nein

**3. Tiergesundheitsstatus (klinische Fälle)**

3.1. Atemwegserkrankungen	
3.2. Innen-Parasiten	
3.3. Hautveränderungen, Verletzungen	
3.4. Kümmerer	
3.5. Pseudotuberkulose	
3.6. Moderhinke, Lahmheiten, Fundament, Klauen	
3.7. Durchfallerkrankungen	
3.8. Ektoparasiten, Räude, Dasseln	
3.9. Lippengrind	
3.10. Andere Erkrankungen. Wenn ja welche:	

**4. Hygiene/Biosicherheit**

4.1. Nager/Ungezieferbekämpfung im Futterlager	
4.2. Hygieneprobleme durch sonstige Tiere	
4.3. Reinigung/Desinfektion/Kalkung ausreichend	
4.4. Absonderung kranker Tiere möglich	
4.5. Kontrollierter Tierzukauf/Quarantäne	

**5. Fütterung**

	Jung	Alt
5.1. Ständige Futtevorlage, Tröge		
5.2. Fütterungshygiene		
5.3. Wasserversorgung, -hygiene		
5.4. Anzahl Tränke-/Futterplätze		
5.5. Ernährungszustand		
5.6. Jederzeit freier Zugang		

**6. Management**

**6.1. Fruchtbarkeit**

6.1.1. Geburtsrate in Prozent	%
6.1.2. Kälberschlupf	
6.1.3. Abortus & Totgeburten (bis 48h p.p.) gesamt	%
6.1.4. Setzplätze, Deckung	

**6.2. Abgänge**

6.2.1. Aufzuchtverluste (ab 48h p.p.)	%
6.2.2. Anteil krankheitsbedingter Abgänge pro Jahr	%
6.2.3. Abgangsursachen bekannt	ja / nein

**7. Haltung**

**7.1. Beurteilung der Haltungsform:**

	Jung	Alt
7.1.1. Fläche, Boden		
7.1.2. Besatzdichte		
7.1.3. Einstand, Schatten		
7.1.4. Natürlicher Aufwuchs		
7.1.5. Feuchtstellen		
7.1.6. Koppelhaltung		
7.1.7. Erosionsschäden		
7.1.8. Suhlen		

**9. Gesundheitsprogramme (siehe auch Deckblatt)**

9.1. Parasitenprogramm	ja / nein
Andere:	ja / nein

**Informationen zu Schlachtungen**

Lebenduntersuchung durch Tierhalter	ja / nein
Aufzeichnungen liegen auf	
Schlachteinrichtungen	
Schlachthygiene	
Fleischunters. im betriebseigenen Schlachtraum	ja / nein

**Informationen zu gültigen Rechtsnormen (Überblick)**

Registrierung der Farmwildhaltung	
Forstrechtliche Bewilligung (bei Rodung)	
Bescheid für Schlachtung im Gehege	
Bescheid für vorgezogene Schlachttierunters.	
Wassergutachten bei Schlachtung im Betrieb	
Meldung von Waffen der Kat. D an ZWR	
Bescheid für Schießen im Gehege	
Name:	GebDat.:

**Anmerkungen** (z.B. Mängel, Beratungsbedarf, Handlungsplan)

**Empfohlene diagnostische Maßnahmen:**

Blutproben    Kotproben    Hautgeschabsel    Sektionen    Futterprobe    Tupferproben

---

Unterschrift TGD Tierhalter

Version 2/2015

---

Unterschrift TGD Tierarzt

## Transportbescheinigung für Wild aus Gehegen

VERKÄUFER	KÄUFER
Name ..... ..... ..... Anschrift .....	Name ..... ..... ..... Anschrift .....
Transporteur: ..... (wenn nicht vom Käufer oder Verkäufer transportiert)	

Verladeort/-land:	Bestimmungsort/-land:
Transportbeginn (Tag und Uhrzeit):	voraussichtliche Transportdauer:
Transportmittel -Kennzeichen:	Transportzweck:
Letzte Futteraufnahme:	Letzte Wasseraufnahme:

Lfd. Nr.	Tierart	Stück	Anmerkungen
1	z.B. Hirsch	1	z.B. Alter, Geschlecht

Der Verkäufer bestätigt im Hinblick auf die Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung 2006, dass

- die Tiere nicht vorschriftswidrig behandelt wurden
- \*) die Tiere nicht in einer Wartezeit nach Behandlung mit einem Tierarzneimittel (TAM) sind oder
- \*) bei den o.a. Tieren mit der lfd. Nr. .... eine Wartezeit nach Behandlung mit einem TAM bis ..... einzuhalten ist.

TAM ist anzugeben: .....

Die geltenden Transportbestimmungen werden eingehalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Verkäufer

.....  
Unterschrift Käufer

\*) zutreffendes ankreuzen



## GEHEGEBUCH

Betriebsnummer (LFBIS): .....

### **Angaben zum Bewirtschafter und zum Gehege**

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Lage des Geheges (Lagebeschreibung, Koordinaten, Grundstücksnummer, usw.):

*Bestandsverzeichnis  
für Wildhaltungsbetriebe*

	Datum	Jungtiere bis 18 Monate	adulte weibliche Tiere über 18 Monate	adulte männliche Tiere über 18 Monate	ins- ge- samt	Abgangsursache lebend (L), Schlachtung (S), Verenden (V)	Bemerkungen
Bestand am 1.1.							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang am							
Abgang am							
Zugang							
Abgang							
Zugang							
Abgang							
Zugang							
Abgang							

Bestand am 31.12.....: .....

## Informationen zur Anwendung von Narkosemittel insbesondere zur Hellabrunner Mischung

Neben den für Wild zugelassenen Arzneimitteln entsprechend der jeweils geltenden Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006 sind folgende Tierarzneimittel ausschließlich für die Anwendung im Rahmen des Programms „Immobilisierung von Wildtieren in Gehegehaltung“ vorgesehen:

Wirkstoff	Name, Zulassungsnummer	Wartezeit
Ketamin	Ketasol Injektionslösung für Tiere, 800173	0 Tage
Xylased 500	Pulver zur Herst. einer Inj.-Lsg. für Tiere, Sonderimport	28 Tage Wildtier

**Wartezeit** Hellabrunner Mischung (Ketamin und Xylazin): **28 Tage** (da Umwidmung gemäß TAKG)

\*) nur nach **Umwidmung** bei Therapienotstand auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. nach Rücksprache mit dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie sowie dem Institut für Parasitologie und Zoologie. Dies gilt auch für die Festlegung angemessener Wartezeiten (mindestens 28 Tage; wenn jedoch z.B. für Rind 42 d, dann auch 42 d für Wildwiederkäuer).

**Herstellung der Hellabrunner Mischung (HBM):** 1 Durchstechflasche Xylased 500 Pulver zur Herstellung einer Inj.-Lsg. für Tiere (585 mg Xylazinhydrochlorid, entspricht 500 mg Wirkstoff) wird gelöst in 4 ml Ketamin (Ketasol Injektionslösung für Tiere). Hergestellte Mischungen sind sofort zu verwenden.

Eine Vorratshaltung der o.a. Tierarzneimittel ist nicht möglich, sie werden erforderlichenfalls für den konkreten Einsatz vom Betreuungstierarzt abgegeben.

Vom Betreuungstierarzt abgegebene Tierarzneimittel dürfen vom Gehegehalter nicht weitergegeben werden.

Nebenwirkungen der Hellabrunner Mischung sind geprägt vom Xylazinanteil (Verringerung von Herzschlag- und Atemfrequenz, Speicheln, Erbrechen, Pansenblähung und Untertemperatur).

Besonders bei Wildwiederkäuern ist eine verlängerte postnarkotische Nachschlafphase möglich (Folgen: Pansenblähung bei falscher Lagerung, Erbrechen mit Aspirationsgefahr, Untertemperatur, Lähmungen durch langes Liegen und Verletzungsgefahr durch Artgenossen).

**Dosierungsbeispiele** (n. GIACOMETTI u. JANOVSKEY, 2000):

	Dosis pro 10 kg LM	Dosis pro Tier
<b>Rothirsch</b>	0,2-0,3 ml HBM	1,5-3,5 ml
<b>Damhirsch</b>	0,5-0,6 ml HBM	1,5-4,0 ml
<b>Sikahirsch</b>	0,5-0,6 ml HBM	1,0-2,0 ml

**Xylazin** sollte wenn möglich bei gefasteten Tieren (bei Wildtieren meist schwer möglich) und nicht bei trächtigen Tieren (besonders im letzten Trächtigkeitsdrittel) angewendet werden. Nebenwirkungen: Gewebsschäden, zunächst Blutdruckanstieg und Bradykardie und dann Blutdruckabfall, Speicheln, Atemdepression, Reduzierung der Pansentätigkeit, Tympanie, Erbrechen, Abfall der Körpertemperatur, selten Erregungserscheinungen, Abortusgefahr im letzten Drittel der Trächtigkeit.

**Ketamin** ist kein Narkotikum im eigentlichen Sinn, sondern ein Anästhetikum. Nebenwirkungen sind Vasopression mit verstärkter Blutungsneigung und Speicheln. Bei Überdosierung Krämpfe, Atemlähmung, Herzarrhythmien, beim Menschen Halluzinationen.

Die **Kombination von Ketamin mit Xylazin** führt zu besserer Anästhesie, Muskelrelaxation, geringerem Speicheln (außer bei Wiederkäuern), aber stärkerer Kreislauf- und Atemdepression.

**Indikationen für die Immobilisation:** Tierverkauf oder -zukauf, Transport, Einzeltierbehandlungen, Markierung, Einfangen entwichener Tiere usw. Grundsätzlich ist jede Narkose, allein schon wegen des Narkoserisikos auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen.

**Vorbereitung der Immobilisation:** Anordnungen des Betreuungstierarztes sind einzuhalten. Vorab sind abzuklären: Einsatzort, Tierart, Geschlecht, Alter, Gewicht, Gesundheitszustand, Vertrautheitsgrad, geschulte Hilfsperson(en), Lagerungs- und Transportmöglichkeiten sowie Narkosezwischenfalls-Management.

Tiere vor der Immobilisation nicht hetzen (gehetzte Tiere können im Verlaufe der Immobilisation einen Schock oder eine stressbedingte Myopathie erleiden), nach dem Schuss Anflutungszeit abwarten, Annäherung an das Tier von hinten.

**Versorgung immobilisierter Tiere:** keine unnötige Störung, Augensalbe, Augen ev. abdecken, bei Wiederkäuern Brust-Bauch-Lage (z.B. zwischen Strohballen) zur Vorbeuge gegen Pansenblähung und Fehlschlucken, Atmung und Kreislauf überwachen, Überwachung der Narkosetiefe, kein längerer Transport in Narkose. Immobilisierte Tiere sind entsprechend den Schulungsunterlagen (Anhang 7) zu lagern.

**Freisetzen eines Wildtieres in fremdem Gehege:** Beachten des Sozialgefüges (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur), Bedenken möglicher Integrationsschwierigkeiten, Tier soll beim Freisetzen nicht mehr durch Immobilisation beeinträchtigt sein, nötigenfalls Eingewöhnungsgehege.

**Besondere Warnhinweis:** Immobilisierungen dürfen nie alleine, sondern immer nur mit einem Helfer durchgeführt werden, der bei einer versehentlichen Eigeninjektion Hilfe holen und Information über den Arzneimittel Einsatz geben kann.

Unerwartete Wirkungen sowie Narkosezwischenfälle sind sofort dem Betreuungstierarzt zu melden.

# ANHANG 6

# Seminardesign Wildtierhalter - Übersicht (Ausbildung)

Einheit	Baustein	Warum ? (Lernziele)	Dauer (min.)	
<b>1. Tag: Theoretischer Teil</b>				
I	<b>Gesetzliche Rahmenbedingungen</b>	Rechtlicher Überblick zur Gatterhaltung von Wildtieren, Arzneimittelanwendung bei Wildtieren unter Einbeziehungen von Rechtsbestimmungen wie Tierarzneimittelkontrollgesetz, Rückstandskontrollverordnung 2006, Gatterbuch	50 min.	
II	<b>Gesetzliche Rahmenbedingungen</b>	TGD-Verordnung 2005 (Teilnahme, Vorschriften, Betreuungstierarzt usw.), Tierärztegesetz, Tiertransportgesetz, Tierschutzbestimmungen, tierschutzrelevante Probleme der Gatterhaltung, tierseuchenrechtliche Bestimmungen, LMSVG, Fleischuntersuchungsverordnung 2006	50 min.	
Pause				
III	<b>Arzneimittelanwendung und -lagerung</b>	Lagerung von Arzneimitteln, Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der fachgerechten Anwendung von Arzneimitteln, Grundbegriffe Pharmakologie, theoretische Einführung über verschiedene Anwendungsarten (oral, intramuskulär, subkutan, andere lokale Applikation), Wiederholung: Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes, Gatterbuch	50 min.	
IV	<b>Immobilisieren von Wildtieren</b>	Anwendungen von Narkotika in der Immobilisationspraxis, Lagerung immobilisierter Tiere, Umgang mit immobilisierten Tieren, Narkosezwischenfalls-Management, Transport, Zwangsmaßnahmen, Freisetzen (1 x 50 min)	50 min.	
Mittagspause				
V	<b>Hygiene, Mikrobiologie, Zoonosen</b>	Grundbegriffe Epidemiologie, Grundbegriffe Mikrobiologie, Infektionsverschleppung, Speisereste (Maul- und Klauenseuche und Wildschweinepest), zwischen Wildtieren und Menschen übertragbare Krankheiten (Zoonosen)	50 min.	
VI	<b>Hygiene, Gatterrelevante Wildkrankheiten</b>	Erkennen gesunder Tiere, Erkrankungen von Gatterwild inkl. fütterungsbedingte Erkrankungen, Vermuten bzw. Erkennen von Tierseuchen (MKS, Schweinepest, TSE usw.),	50 min.	

		Hygienemaßnahmen im Gatter, Fütterungs- und Futtermittelhygiene, Reinigung und Desinfektion, Quarantäne, Schädlingsbekämpfung		
Pause				
<b>VII</b>	<b>Pharmakologie</b>	Wechselwirkung Organismus-Arzneimittel bzw. Wechselwirkung Arzneimittel – Futtermittel und Arzneimittel – Arzneimittel; Ausscheidung von Arzneimitteln, Abbau und zeitlicher Konzentrationsverlauf, Rückstandsproblematik, Resistenzproblematik	50 min.	
<b>Abschlussdiskussion Tag 1</b>				
<b>2. Tag: Praktischer Teil inkl. Waffenhandhabung und Waffenrecht</b>				
<b>VIII</b>	<b>Immobilisierung von Wildtieren</b>	Gerätetechnik – Technische Information und Unterweisung in vorhandene Systeme Sicherheitsmaßnahmen, Verantwortlichkeiten, Waffengesetz, Auflagen an die Benützung von Narkosegewehren	2 x 50min	
<b>IX</b>	<b>Praktikum</b>	Praktischer Teil Befüllen der Pfeile, Sicherheitsmaßnahmen, Handhabung der Narkosegewehre usw.	2 x 50min	
<b>Abschlusstest</b>				

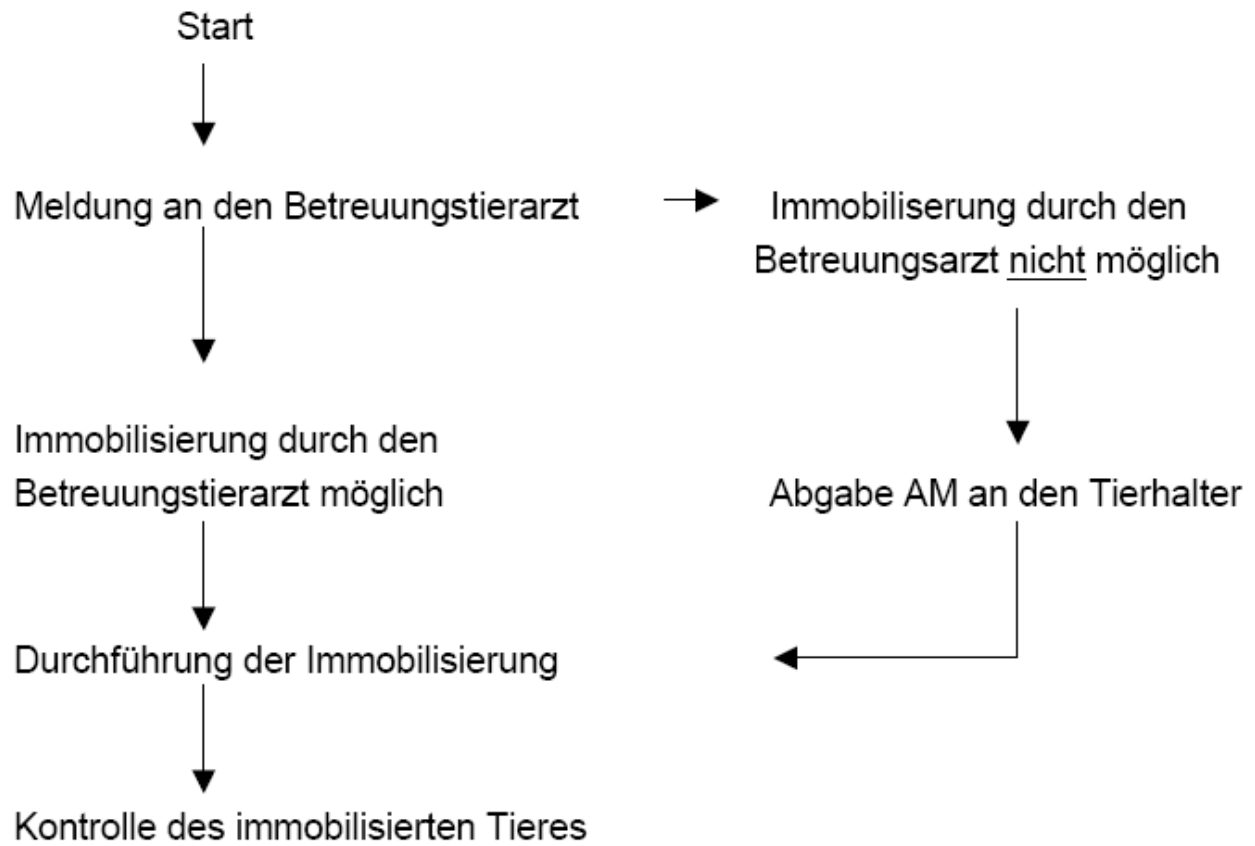
Tierärzte, die Wildtierhalter betreuen, haben eine Ausbildung im Umfang von mindestens 4 Stunden (Inhalte: Punkte III, IV, VIII und IX) zu absolvieren.

Es sind österreichweit einheitliche Schulungsunterlagen zu verwenden. Im Anschluss an die Schulung ist eine Überprüfung der erworbenen Kenntnisse durchzuführen.

## Seminardesign Wildtierhalter - Übersicht (Weiterbildung und Ausbildung entsprechend FIUVO 2006)

<b>I</b>	<b>Modul 1</b>	<b>Gesetzliche Rahmenbedingungen - Tierschutz</b>	<b>50 min</b>
<b>II</b>	<b>Modul 2</b>	<b>Farmwildhalter als Lebensmittelunternehmer</b>	<b>2 x 75 min</b>
<b>III</b>	<b>Modul 3</b>	<b>Arzneimittleinsatz</b>	<b>50 min</b>
<b>IV</b>	<b>Modul 4</b>	<b>Hygiene, Krankheiten, Tierseuchen</b>	<b>2 x 75 min</b>

## Ablaufplan Immobilisierung



## **2. Programmteil - Schlachttieruntersuchung bei Farmwild**

### **a. Voraussetzungen und Erfordernisse**

Entsprechend der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO 2006, BGBl. II Nr. 109/2006 idgF. kann unter bestimmten Voraussetzungen die Schlachttieruntersuchung bei Farmwild durch den Tierhalter selbst erfolgen.

Die Genehmigung kann auf Antrag (siehe Anhang 7) vom Landeshauptmann per Bescheid erteilt werden und gilt solange die Voraussetzungen eingehalten werden.

Es sind dabei folgende Punkte zu beachten bzw. Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Gilt nur für Tiere deren Fleisch ausschließlich an Endverbraucher oder Einzelhandelsbetriebe zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben wird,
2. Es besteht eine vertragliche Betreuungsvereinbarung mit einem Tierarzt (TGD).
3. Der Tierhaltungsbetrieb unterliegt keiner tierseuchenrechtlichen Sperre.
4. Der Tierbestand wurde in den letzten 28 Tagen von einem amtlichen oder zugelassenen Tierarzt untersucht.
5. Der Tierhalter ist für diese Aufgabe nachweislich geschult (siehe Seminar design „Sachkundelehrgang für das Schießen von Farmwild“ und Ergänzung „Beitrag zur Lebenduntersuchung von Farmwild“); Meldung an die BVB – Anhang 9 (Schuss im Gehege)
6. Bei mehreren Tieren hat die amtliche Fleischuntersuchung spätestens 6 Stunden nach Schlachten des 1. Tieres und 3 Stunden nach dem Schlachten des letzten Tieres zu erfolgen. Eine Bescheinigung gemäß dem Anhang 8 ist dem amtlichen FU-Tierarzt mit dem Tierkörper zu übergeben.
7. Über die Schlachttieruntersuchungen sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und dem amtlichen Tierarzt bei der Fleischuntersuchung zu übergeben.

### **b. Schulungsinhalte der Ausbildung**

Die Ausbildung gemäß der Anforderungen der Fleischuntersuchungsverordnung hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

- Untersuchung des Bestandes (Gruppenzusammensetzung, Haarwechsel, Kümmerer, Bewegungsstörungen, Aggressivität, Verletzungen, ....)
- Einzeltieruntersuchung (Ernährungszustand, Lautäußerung, Körperhaltung, Haarkleid, Verletzungen, Körperöffnungen, ZNS-Symptome,.....)
- Tierseuchen und Zoonosen
- Schießen (Töten) von Farmwild
- Umgang mit dem Tierkörper
- Lebenduntersuchungs-Protokoll



An die Veterinärabteilung

Anhang 7

.....

.....

im Wege der Bezirkshauptmannschaft/des Magistrats .....

An den Landeshauptmann

Datum: .....

**Antrag um Genehmigung gemäß § 20 Abs. 1 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO 2006), BGBl. II Nr. 109/2006 idgF. (Bewilligung zur Schlachttieruntersuchung bei Farmwild)**

Tierhalter/Tierhalterin

Name: .....	Tel.Nr.: .....
Adresse: .....	LFBIS: .....

Ich ersuche um Genehmigung zur Schlachttieruntersuchung in meinem Farmwildbetrieb gemäß § 20 Abs. 1 FIUVO 2006.

Die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt:

- Angaben über den Betrieb:

Anzahl der Gehege: .....
Lagebeschreibung: .....
Tierart – Anzahl und Art: .....
Anzahl der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere/Jahr: .....
Fleischuntersuchung erfolgt im Betrieb: .....

2. Das Fleisch von den geschlachteten Tieren wird ausschließlich an Endverbraucher oder Einzelhandelsbetriebe zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben.
3. Der Tierbestand wird jeweils innerhalb von 28 Tagen vor der Schlachtung von einem amtlichen oder zugelassenen Tierarzt untersucht. Es liegen schriftliche Aufzeichnungen auf, dass keine Hinweise auf die Nichtverwendbarkeit des Fleisches zu Genusszwecken vorliegen.

Amtlicher/zugelassener Tierarzt

Name und Adresse: .....
.....

4. Durch die rechtzeitige Anmeldung der Schlachtung wird gewährleistet, dass die amtliche Fleischuntersuchung spätestens nach 6 Stunden nach Schlachten des 1. Tieres und 3 Stunden nach dem Schlachten des letzten Tieres stattfindet.
5. Über die Schlachtieruntersuchung werden entsprechende Aufzeichnungen geführt.
6. Im Falle einer tierseuchenrechtlichen Sperre ist die Schlachtieruntersuchung jedenfalls von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.
7. Ein Gehegebuch wird geführt. Zusätzlich liegen Aufzeichnungen über Tierarzneimittelanwendungen, Krankheitsausbrüche und Entsorgung tierischer Nebenprodukte (z.B. Darmpaket, Decke) auf.
8. Als Beilage werden zusätzlich übermittelt:
  - Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Sachkundelehrganges
  - Teilnahmevertrag mit dem Tiergesundheitsdienst ..... (Kopie)
  - Betreuungsvertrag mit dem TGD – Betreuungstierarzt (Kopie)

-----

(Ort, Datum)

-----

Unterschrift

**Lebenduntersuchungs-Protokoll\*)**

Anschrift/Bezeichnung Gatter:.....

Untersuchung durchgeführt durch: ..... Datum: .....

Tierart: ..... Anzahl der Tiere zur Schlachtung: .....

Die Tötung/Schlachtung erfolgte am: (Datum)..... um (Uhrzeit) .....

Zuständiger Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierarzt: .....

	In Ordnung, ohne Besonderheiten**	Nicht in Ordnung Auffälligkeiten**
Ernährungszustand		
Lautäußerungen		
Körperhaltung, Reaktion auf Betrachter bzw. Artgenossen		
Haarkleid, Hautoberfläche, sichtbare Verletzungen		
Augen- bzw. Nasenausfluss, Husten, Niesen		
Durchfall		
Zentralnervale Symptome		
Zusammenfassung – Bestand = Ergebnis der Untersuchung		
Zusammenfassung – Einzeltier = Ergebnis der Untersuchung		

Weitere Anmerkungen:

\*) Das Protokoll ist dem Fleischuntersuchungstierarzt vor der Fleischuntersuchung vorzulegen

\*\* Zutreffendes ankreuzen oder abhaken bzw. Kurzbeschreibung von Auffälligkeiten

.....  
Unterschrift

An die  
Bezirkshauptmannschaft .....

Anhang 9

.....  
.....

**Anmeldung der Errichtung eines Wildgeheges**

Gemäß § 25 Abs.1 Bundestierschutzgesetz 2004 teile ich mit, dass ich die Errichtung eines Geheges zur Haltung von Schalenwild zur Zucht und Fleischgewinnung beabsichtige.

.....  
Name

.....  
Straße

.....  
PLZ Ort

Gesamte Gehegefläche: .....ha

Das Gehege befindet sich

- an der oben angeführten Adresse
- an nachfolgender Adresse

auf folgenden Grundstücks-Nummern: .....

Folgende Wildarten werden gehalten\*:

Damwild	<input type="checkbox"/>	Höchststückzahl**:	.....	Stück
Rotwild	<input type="checkbox"/>	Höchststückzahl**:	.....	Stück
Sikawild	<input type="checkbox"/>	Höchststückzahl**:	.....	Stück
Davidshirsch	<input type="checkbox"/>	Höchststückzahl**:	.....	Stück
Mufflon	<input type="checkbox"/>	Höchststückzahl**:	.....	Stück
Schwarzwild	<input type="checkbox"/>	Höchststückzahl**:	.....	Stück

\* zutreffendes ankreuzen

\*\* Höchststückzahl an adulten Tieren im Sinne der Anlage 8 der Verordnung zum Bundestierschutzgesetz.

**Ich gebe bekannt, dass im Rahmen der  
Schlachtung die Tötung durch Schuss im Gehege erfolgt.**

**O ja O nein**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

